

Grundlagen der Zusammenarbeit für die SVG-Mautservice-Karte in BeNeLUX, Dänemark und Schweden

1. Geltungsbereich dieser Grundlagen:

In den sog. Verbundstaaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark und Schweden) kann auf der Grundlage des Verbundstaatenvertrages vom 09. Februar 1994 und der EU-Richtlinie 1999/62/EG vom 17. Juni 1999 ab dem 01.10.2008 die von den Verbundstaaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark und Schweden erhobene Straßenbenutzungsgebühr für schwere Nutzfahrzeuge (nachfolgend auch „Gebühr“ genannt) durch den Erwerb von elektronischen Vignetten (sog.: e-Vignetten) entrichtet werden. Betreiber des e-Vignetten-Systems ist die AGES ETS GmbH, Düsseldorf. Der Erwerb der zeitbezogenen e-Vignette(n) ist ab dem 15.09.2008 bei entsprechend ausgeschilderten Servicestellen möglich, über die der Nutzer die e-Vignetten auch bargeldlos erwerben kann.

Die vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit“ gelten dann, wenn der SVG-Kunde als Gebührenschuldner mit SVG vereinbart, e-Vignette(n) mithilfe der SVG-Mautservice-Karte(n) zu erwerben. Mit der Vorlage der SVG-Mautservice-Karte(n) an den Servicestellen oder in entsprechenden Fällen sogar ohne physische Verwendung einer SVG-Mautservice-Karte, wird die AGES ETS GmbH dann jeweils zur Zahlung der Gebühren für die e-Vignetten an die Verbundstaaten beauftragt. Der Zahlungsausgleich erfolgt im Regelfall in der Weise, dass SVG die der AGES ETS GmbH für die Begleichung der Gebühren entstehenden Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen erwirbt und vom Gebührenschuldner einzieht. Für den Fall, dass ein Erwerb des Erstattungsanspruches nicht erfolgt oder erfolgen kann, beauftragt der Gebührenschuldner die SVG vorsorglich zugleich, die durch den Erwerb von e-Vignetten entstehenden Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung gegenüber der AGES ETS GmbH oder einem anderen berechtigten Inhaber der Forderungen auszugleichen. SVG ist dann aus diesem Grunde berechtigt, vom dem Gebührenschuldner den Ersatz der hierfür entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

Für Verbindlichkeiten des Gebührenschuldners, die unabhängig von der SVG-Mautservice-Karte z.B. durch den Einsatz der SVG/DKV-Cobranded-Service-Karte oder einer anderen SVG-Karte begründet werden, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Verfahren.

2. Voraussetzungen der Abrechnung über SVG:

- Unterzeichneter Registrierungsbogen des Gebührenschuldners zum Erwerb der e-Vignette(n) über die SVG-Mautservice-Karte(n)
- schriftliche Bestätigung seitens SVG gegenüber dem Gebührenschuldner und die Ermächtigung des Gebührenschuldners an SVG, selbst oder durch hierzu Beauftragte von dem bezeichneten Konto des zur Ausführung der Abbuchung beauftragten deutschen Kreditinstitutes die anfallenden Beträge einzuziehen (sog. Abbuchungsauftrag). Änderungen der Bankverbindung müssen der SVG unverzüglich schriftlich oder per Fax mitgeteilt und ein neuer Abbuchungsauftrag erteilt werden.

3. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der über das SVG-Mautservice-Karten-Verfahren erworbenen Forderungen der SVG erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

- SVG wird in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat) die gemäß Ziffer 1 entstandenen Forderungen auf der Basis der vom Betreiber des Gebührenentrichtungssystems übermittelten Daten über den Erwerb von e-Vignetten gegenüber dem Gebührenschuldner durch Abbuchungsanzeige oder in anderer geeigneter Form geltend machen.
- Hierzu erhält der Gebührenschuldner von SVG eine Abrechnung, die die kumulierten Forderungsbeträge aus dem Erwerb von e-Vignetten im Abrechnungszeitraum sowie zusätzlich etwaige allgemeine Systembeiträge oder sonstige Service-Gebühren und die hierauf zu entrichtende Umsatzsteuer ausweist. SVG steht es frei, ggf. abweichend von periodischen Abrechnungen auch Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen vorzunehmen oder Abrechnungszeiträume anzupassen oder zusammenzufassen.
- Soweit SVG-Mautservice-Karte(n) an Servicestellen außerhalb des EURO-Währungsgebietes zum Erwerb von e-Vignetten genutzt werden, wird SVG die jeweils maßgebliche Landeswährung auf der Basis des Ultimokurses EURO/Landeswährung (EZB Fixing) des Monats, der dem Abrechnungsmonat vorausgeht, in EURO umrechnen.
- Die Abrechnung kann neben den Forderungen aus dem Erwerb von e-Vignetten auch weitere Forderungen gegen den Gebührenschuldner aus dem Einsatz der SVG-Mautservice-Karte(n) (z.B. für die Entrichtung der Maut in Österreich) oder anderen Rechtsverhältnissen mit SVG (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) enthalten.
- Zweifel an der Richtigkeit der den Abrechnungen zugrundeliegenden Daten über den Erwerb von e-Vignetten begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich - gemeinsam mit dem Gebührenschuldner die Berechtigung der Einwände/Reklamationen prüfen. Soweit bei Erwerb von e-Vignetten eine Quittung/Buchungsnachweis erzeugt und/oder ausgehändigt wurde, hat der Gebührenschuldner diese mit der Reklamation auf Anforderung der SVG vorzulegen. Ausschlussfrist für Reklamationen: 6 Monate nach dem Tag des Erwerbs der jeweiligen e-Vignette.
- Gegen die SVG-Abrechnungen kann der Gebührenschuldner mit fälligen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Fälligkeit

Die Abrechnungsbeträge gemäß Ziff. 1 und Ziff. 3 sind zu dem in der Abbuchungsanzeige oder in anderer Form genannten Datum zur Zahlung an SVG fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Gebührenschuldner ohne Mahnung in Verzug.

5. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugsintritts sind alle Erstattungsforderungen aus dem Erwerb von e-Vignetten sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Abrechnungen schon beim Gebührenschuldner eingegangen sind und welches Zahlungsziel hierauf vermerkt ist. Der Gebührenschuldner hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten zu ersetzen. Fälligkeits- oder Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 BGB.

6. Sperre

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, den Gebührenschuldner vom Verfahren zum Erwerb von e-Vignetten über die SVG-Mautservice-Karte(n) ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung auszuschließen und dem Betreiber des Gebührenentrichtungssystems mitzuteilen, dass einzelne oder alle SVG-

Mautservice-Karten des Gebührenschuldners für den Erwerb von e-Vignetten gesperrt sind („Sperre“).

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziff. 7 nicht innerhalb einer dafür von SVG gesetzten Frist nachkommt
- wenn der Abbuchungsauftrag widerrufen wird
- wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der Gebührenschuldner hat dies nicht zu vertreten
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührenschuldners beantragt wird
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Gebührenschuldners eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Bezahlung von Verbindlichkeiten gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG die Versicherung der Forderung gegen den Gebührenschuldner nicht oder nicht mehr möglich ist.

7. Sicherheiten

SVG kann vom Gebührenschuldner die Stellung oder – im Falle während der Zusammenarbeit veränderter Umstände – die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Einbringlichkeitsrisiko für Forderungen aus dem Erwerb von e-Vignetten mittels SVG-Mautservice-Karte(n) angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn sie bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen hat.

8. Benutzung der SVG-Mautservice-Karte(n)

Die SVG-Mautservice-Karten dürfen nur für den Erwerb von e-Vignetten für die Verbundstaaten gem. Ziff. 1 verwendet werden, es sei denn, die Verwendung der SVG-Mautservice-Karte(n) in anderen europäischen Maut- oder Straßenbenutzungsgebührensystemen ist mit SVG separat und unter Einbeziehung der für diese Systeme geltenden Grundlagen der Zusammenarbeit vereinbart.

Sofern beim Erwerb von e-Vignetten unter Nutzung der SVG-Mautservice-Karte(n) ein Leistungsbeleg von einer Servicestelle erstellt wird, ist dessen Richtigkeit vor Unterzeichnung zu prüfen.

Der Gebührenschuldner ist im Übrigen verpflichtet, sämtliche für die Abrechnung relevanten Änderungen von Daten (z.B. Firmen-, Fuhrpark- oder Kennzeichenänderungen) unbeschadet der Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung (Ziff. 2. c)) unverzüglich der SVG anzuzeigen.

9. Verwahrung der SVG-Mautservice-Karte(n) / Missbräuchliche Benutzung

SVG-Mautservice-Karte(n) sind sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

Der Gebührenschuldner hat einen etwaigen Verlust der SVG-Mautservice-Karte(n) und/oder deren missbräuchliche Nutzung unverzüglich der ausgebenden SVG schriftlich (Brief oder Fax) – ggf. vorab telefonisch - zu melden, um die Karte(n) sperren zu lassen. Nach Eingang der schriftlichen Verlustmeldung bei SVG endet die Haftung des Gebührenschuldners für die missbräuchliche Verwendung der verlorenen oder sonst abhanden gekommenen SVG-Mautservice-Karte(n).

10. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarungen

Die Vereinbarung über die SVG-Mautservice-Karte(n) beginnt unter den Voraussetzungen von Ziff. 2 dieser Grundlagen mit Empfangnahme der SVG-Mautservice-Karte(n) oder - in entsprechenden Fällen des Erwerbs von e-Vignetten ohne physische Verwendung von SVG-Mautservice-Karte(n) – spätestens mit der Bestätigung über den Erwerb der e-Vignette(n) und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann im Übrigen von jeder der Parteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen - wenn keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde – gekündigt und die SVG-Mautservice-Karte(n) zu diesem Zeitpunkt gesperrt werden. Noch nicht geltend gemachte Forderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von e-Vignetten werden in der hier geregelten Weise noch gegenüber dem Gebührenschuldner abgerechnet. SVG-Mautservice-Karten sind nach Ablauf der Kündigungsfrist umgehend an SVG zurückzugeben.

11. Andere Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gebührenschuldners, die von den vorliegenden „Allgemeine Grundlagen für die SVG-Mautservice-Karte“ abweichen oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung. Rechtliche Bestimmungen der Verbundstaaten oder der AGES ETS GmbH über die Nutzung des e-Vignetten-Systems sind für den Gebührenschuldner auch im Verhältnis zur SVG maßgeblich.

12. Datenschutz

Der Gebührenschuldner stimmt zu, dass im Rahmen dieser Vereinbarung seine persönlichen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden, soweit dieses für die Zusammenarbeit nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlich ist.

SVG ist im Übrigen berechtigt, selbst oder durch Dritte Auskünfte über den Gebührenschuldner bei Kreditauskunfteien und den der SVG für das Abbuchungsverfahren genannten oder sonst mit dem Gebührenschuldner in Verbindung stehenden Kreditinstituten einzuholen.

13. Änderungen dieser Grundlagen

Über Änderungen dieser Grundlagen wird SVG den Gebührenschuldner schriftlich informieren, ohne dass die geänderten Bestimmungen im Einzelnen oder die Neufassungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müssten; es genügt die Information über die Änderung/Neufassung als solche. Sie kann auch im Rahmen der Abrechnung erfolgen. Sofern der Gebührenschuldner nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird in der Änderungsinformation hingewiesen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

SVG ist dazu befugt, die Rechte und Pflichten aus den nach diesen Bestimmungen mit dem Gebührenschuldner getroffenen Vereinbarungen oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.